Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum: 04.10.2010
Gabriele Langel-Carossa
6476

V o r l a g e Nr. L135/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 28.Oktober 2010

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

A. Problem

Sprache ist eine Schlüsselkompetenz für gemeinsame Verständigung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Insbesondere die frühe Sprachförderung ist deshalb eine wichtige Voraussetzung, um Kindern gleiche Chancen für Bildung und Ausbildung zu ermöglichen. Die Empfehlungen Nr. 2 des Schulentwicklungsplans sehen deshalb eine verpflichtende Sprachstandserhebung spätestens im 2. Halbjahr des 5. Lebensjahres vor. Die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung ist bereits in § 36 Bremisches Schulgesetz festgeschrieben und wird in der Novelle des Schulgesetzes durch eine verpflichtende Teilnahme an Sprachförderung ergänzt, wenn diese geboten erscheint. § 36 (3) der Novelle sieht vor: „... Das Nähere über die Anforderungen der Sprachfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahme regelt eine Rechtsverordnung“.
Zusätzlich muss die Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden verändert werden, um zu gewährleisten, dass die Kinder Kindertagesstätten zugeordnet werden können und dementsprechend den Kindertagesstätten die Daten über den Förderbedarf zugänglich gemacht werden können.

B. Lösung / Sachstand

In Anlehnung an Erfahrungen in Bremerhaven wird auch Bremen der aus den Niederlanden stammende „Cito-Test“ eingesetzt. Dies geschieht auf der alten Rechtsgrundlage bereits seit Mai und Juni 2009. Dabei sichert die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit Unterstützung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,

Jugend und Soziales die Teilnahme aller Kinder dieser Altersgruppe. Die Förderung findet statt aufgrund des Ergebnisses der normierten Förderschwelle des Cito-Tests.[1]
Die anschließende Förderung der Kinder aus den Kindertagesstätten findet unter der Leitung von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten statt. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, erhalten in einer Grundschule zweimal in der Woche zwei Stunden Sprachförderung durch Lehrerinnen und Lehrer

Entsprechend der o. g. Verordnungsermächtigung wird – als Teil einer Artikelverordnung, die zugleich die notwendige Änderung der Schuldatenverordnung enthält - der Entwurf einer Neufassung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung vorgelegt (s. Anlage). Er stellt die Erweiterung der bisherigen Verordnung über die „Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Einschulung in eine Regelklasse“ dar, die synoptisch hinzugefügt ist. Die Verordnung ist in § 4 Abs. 2 und 3 auch ausgerichtet auf die Gruppe von Kindern, die als „Seiteneinsteiger“ nicht an der Testung und Förderung ihres Einschulungsjahrgangs teilgenommen haben und ggf. Vorkurse besuchen müssen.
Zusätzlich wird die Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden entsprechend verändert. (siehe Anlage)

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Für die Sprachstandserhebung und die anschließende Förderung für die Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, sind im Haushalt 2010 wie auch im Haushaltsentwurf 2011 rd. 0,9 Mio € veranschlagt. Daraus erfolgt auch die Finanzierung der Sprachberaterinnen und Sprachberater, die alle Koordinations- und Beratungsaufgaben zu diesem Thema und die Testung im Laufe der Grundschule übernommen haben. Sie erhalten je zwei Anrechnungsstunden für ihre Tätigkeit und wurden ab Sommer 2009 fortgebildet.

[1] Der Cito- Test überprüft vier unterschiedliche Kategorien (passiver Wortschatz, kognitive Begriffe, phonologisches Bewusstsein, Textverständnis). Förderbedarf besteht, wenn zumindest in einer der ersten zwei Kategorien und der vierten Kategorie die im Zuge der Normierung vorgenommene Förderschwelle unterschritten wird. Die Förderschwelle setzt ein, wenn die folgende Anzahl richtiger Antworten unterschritten wird: passiver Wortschatz: 34 von 60, kognitive Begriffe: 40 von 65, phonologisches Bewusstsein: 14 von 30 und Textverständnis: 8 von 20.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen wissen wir, dass insbesondere Jungen bereits in der Grundschule schwächere Leseleistungen und weniger Interesse an Büchern zeigen. Eine frühe Sprachförderung soll helfen, dies auszugleichen.

D. Beteiligung

Eine Beteiligung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Magistrats der Stadt Bremerhaven erfolgt während des Beteiligungsverfahrens, welches im Anschluss an die Deputations-Befassung vorgesehen ist.

F. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung zur Kenntnis.

In Vertretung

gez.
Carl Othmer
Staatsrat

Anlage 1

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

Vom ....

Aufgrund des § 36 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 245) das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237)geändert worden ist und des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 - 206-e-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Feststellung der deutschen Sprache erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung“

§ 1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler sollen bei ihrer Einschulung in Jahrgangsstufe 1 über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.

§ 2 Sprachstandsfeststellung

(1) Die Sprachkenntnisse in Deutsch werden durch die Sprachstandsfeststellung mit einem geeigneten Testverfahren bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, erfasst. Als im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdende Kinder gelten Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden sowie Kinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach § 53 Abs.2 Bremisches Schulgesetz im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden können. In der Stadtgemeinde Bremen wird die Sprachstandsfeststellung im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Regel am Standort der zuständigen Testgrundschule durchgeführt, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen oder in Kindertagesstätten durchgeführt.

(2) Ein sprachdiagnostischer Befund, ausgestellt von einer wissenschaftlichen Fachkraft mit entsprechender Ausbildung, kann die Sprachstandsfeststellung auf Antrag und Kosten der Erziehungsberechtigten ersetzen.

(3) Folgende Inhalte müssen in diesem Befund berücksichtigt sein: a) phonologische Bewusstheit, b) Verständnis der deutschen Sprache, c) Wiedergabe von Inhalten kleinerer Texte, d) Verstehen von Handlungsanweisungen.

(4) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht erwarten lassen, dass sie zum Zeitpunkt der Einschulung ausreichen werden, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse in Deutsch reichen nicht aus, wenn die durch das Testverfahren vorgegebene Förderschwelle unterschritten wird.

§ 3 Vorschulische Sprachförderung

(1) Die verpflichtende zusätzliche vorschulische Sprachförderung findet für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Kindertagestageseinrichtung statt. Wenn das Kind

keine Kindertageseinrichtung besucht, findet die vorschulische Sprachförderung in der regional zuständigen Grundschule statt.

(2) Nach der Einschulung werden alle Kinder, bei denen die vorschulische Sprachstandfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Die Teilnahme an der zweiten Testung ist verpflichtend.

§ 4 Schulische Sprachförderung im ersten Grundschuljahr

(1) Schülerinnen und Schüler, die vorschulisch nach Maßgabe dieser Verordnung gefördert wurden und die nach der Testung nach § 3 Abs. 2 weiterhin erheblichen Förderbedarf aufweisen, werden in der Grundschule weiterhin gefördert

(2) Schülerinnen und Schüler, die an der Testung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, insbesondere weil sie in dem betreffenden Zeitraum noch nicht in einer der beiden Stadtgemeinden gemeldet waren, werden einem schulübergreifenden Sprachkurs in der Region zugewiesen, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einschulung ihre Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen.

(3) Die Teilnahme an dem schulübergreifenden Sprachkurs ist so lange verpflichtend, bis dem Schüler oder der Schülerin durch die Kursleiterin oder den Kursleiter bescheinigt wird, dass er oder sie aufgrund der erworbenen Sprachfähigkeit dem Unterricht ohne in der Sprache begründete gravierende Schwierigkeiten folgen kann. Die Teilnahmepflicht endet, wenn der Schüler oder die Schülerin sechs Monate lang den Sprachkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Jahrgangsstufe 1, dem er oder sie bereits nach Schulanmeldung zugeordnet worden ist, und wird dort weiterhin gefördert, bis die Deutschkenntnisse ausreichen, um dem Unterricht sprachlich folgen zu können.

§ 5 Sprachförderung in höheren Jahrgangsstufen

Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht die Sprachfähigkeit besitzen, um dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs besuchen. § 4 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

Die Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 12.3.2007 wird aufgrund des § 2 Abs. 2 wie folgt geändert:

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl.S. 182-206-e-1) wird verordnet:

In § 1 Absatz 1 wird nach Buchstabe m der folgende neue Buchstabe n eingefügt:
„n) die besuchte Kindertagesstätte zum Zwecke der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 36 Bremisches Schulgesetz"

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die „Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Einschulung in eine Regelklasse" vom 16. Juni 2005 außer Kraft.

(3) Die Verordnung tritt am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Bremen, den 2010 Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Anlage 2

Anlage zur Deputationsvorlage

Verordnung über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Einschulung in eine Regelklasse	**Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung**
Vom 16. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 313 - 223-a-15) Aufgrund des § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 - 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 245) geändert worden ist, wird verordnet:	Vom .... Aufgrund des § 36 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 245) das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237)geändert worden ist, wird verordnet:
§ 1	**§ 1 Grundsatz**
Schülerinnen und Schüler müssen bei ihrer Einschulung in Jahrgangsstufe 1 über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.	Schülerinnen und Schüler sollen bei ihrer Einschulung in Jahrgangsstufe 1 über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.
§ 2	**§ 2 Sprachstandsfeststellung**
Die Sprachkenntnisse in Deutsch werden durch die Sprachstandserhebung im Kalenderjahr vor Eintritt in die Schule erfasst. In der Stadtgemeinde Bremen wird die Sprachstandserhebung im Auftrage des Senators für Bildung und Wissenschaft in den Kindertagesstätten durchgeführt, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in den Grundschulen oder in den Kindertagesstätten. Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse in Deutsch nicht ausreichen, wird die Teilnahme an einer Sprachförderung vor Eintritt in die Schule empfohlen.	(1) Die Sprachkenntnisse in Deutsch werden durch die Sprachstandsfeststellung mit einem geeigneten Testverfahren bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, erfasst. Als im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdende Kinder gelten Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden sowie Kinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach § 53 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden können. In der Stadtgemeinde Bremen wird die Sprachstandsfeststellung im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Regel am Standort der zuständigen Testgrundschule durchgeführt, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen oder in Kindertagesstätten durchgeführt. (2) Ein sprachdiagnostischer Befund, ausgestellt von einer wissenschaftlichen Fachkraft mit entsprechender Ausbildung, kann die Sprachstandsfeststellung auf Antrag und Kosten der Erziehungsberechtigten ersetzen. (3) Folgende Inhalte müssen in diesem

	Befund berücksichtigt sein: a) phonologische Bewusstheit, b) Verständnis der deutschen Sprache, c) Wiedergabe von Inhalten kleinerer Texte, d) Verstehen von Handlungsanweisungen.
	(4) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht erwarten lassen, dass sie zum Zeitpunkt der Einschulung ausreichen werden, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse in Deutsch reichen nicht aus, wenn die durch das Testverfahren vorgegebene Förderschwelle unterschritten wird.
	§ 3 Vorschulische Sprachförderung
	(1) Die verpflichtende zusätzliche vorschulische Sprachförderung findet für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Kindertagestageseinrichtung statt. Wenn das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, findet die vorschulische Sprachförderung in der regional zuständigen Grundschule statt. (2) Nach der Einschulung werden alle Kinder bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Die Teilnahme an der zweiten Testung ist verpflichtend.
§ 3	**§ 4 Schulische Sprachförderung im ersten Grundschuljahr**
(1) Schülerinnen und Schüler, die trotz entsprechender Empfehlung nicht an der vorschulischen Sprachförderung nach § 2 teilgenommen haben, oder Schülerinnen und Schüler mit noch weiterem Förderbedarf werden einem schulübergreifenden Sprachförderkurs in der Region zugewiesen.	(1) Schülerinnen und Schüler, die vorschulisch nach Maßgabe dieser Verordnung gefördert wurden und die nach der Testung nach § 3 Abs. 2 weiterhin erheblichen Förderbedarf aufweisen, werden in der Grundschule weiterhin gefördert (2) Schülerinnen und Schüler, die an der Testung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, insbesondere weil sie in dem betreffenden Zeitraum noch nicht in einer der beiden Stadtgemeinden gemeldet waren, werden einem schulübergreifenden

	Sprachkurs in der Region zugewiesen, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einschulung ihre Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen.
(2) Die Teilnahme an dem schulübergreifenden Sprachkurs ist so lange verpflichtend, bis dem Schüler oder der Schülerin durch die Kursleiterin oder den Kursleiter bescheinigt wird, dass er oder sie aufgrund der erworbenen Sprachfähigkeit dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse ohne in der Sprache begründete gravierende Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet unabhängig vom erreichten Sprachstand, wenn der Schüler oder die Schülerin sechs Monate lang den Sprachkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Jahrgangsstufe 1, dem er oder sie bereits nach Schulanmeldung zugeordnet worden ist.	(3) Die Teilnahme an dem schulübergreifenden Sprachkurs ist so lange verpflichtend, bis dem Schüler oder der Schülerin durch die Kursleiterin oder den Kursleiter bescheinigt wird, dass er oder sie aufgrund der erworbenen Sprachfähigkeit dem Unterricht ohne in der Sprache begründete gravierende Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet unabhängig vom erreichten Sprachstand, wenn der Schüler oder die Schülerin sechs Monate lang den Sprachkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Jahrgangsstufe 1, dem er oder sie bereits nach Schulanmeldung zugeordnet worden ist.
§ 4	**§ 5 Sprachförderung in höheren Jahrgangsstufen**
(1) Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht die Sprachfähigkeit besitzen, um dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs besuchen. § 3 gilt entsprechend.	Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht die Sprachfähigkeit besitzen, um dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs besuchen. § 4 gilt entsprechend.
§ 5	**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
	(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die „Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Einschulung in eine Regelklasse" vom 16. Juni 2005 außer Kraft. (3) Die Verordnung tritt am 31.Juli 2015 außer Kraft.

Synopse

Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden Vom 12. März 2007 (Brem.GBl. S. 209 - 206-e-3) § 1 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Schulbewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten (1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen nachstehende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Einzuschulenden und der Schulbewerberinnen und -bewerber in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die jeweilige Schule erforderlich sind: Von allen Schülern und Schülerinnen, Einzuschulenden und Schulbewerberinnen und -bewerbern: a) Vor- und Nachname b) Geschlecht c) Geburtsdatum und Geburtsort d) Adresse und Telefonnummer e) Staatsangehörigkeit f) Aussiedlereigenschaft g) Religionszugehörigkeit h) Muttersprache i) Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über pädagogische, soziale oder therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben j) Angaben über Funktionen als Schülervertreter k) Daten, die für den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Umfang der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind (Beurteilungsdaten) l) Fehlzeiten m) Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen.	n) die besuchte Kindertagesstätte zum Zwecke der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 36 Bremisches Schulgesetz.